

Information zur Neufassung Landesgemeindevverkehrs- finanzierungsgesetz (LGVFG)

484

GBL. vom 26. November 2019

Nr. 21

Gesetz zur Änderung des Landesgemeindevverkehrs- finanzierungsgesetzes

Vom 19. November 2019



Baden-Württemberg
DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Agenda

- Das neue LGVFG mit Verwaltungsvorschrift (VwV)
- Was ändert sich? / Neue Fördertatbestände
- Klimaschutz wird besonders gefördert
- Wo finde ich Informationen zur Förderung / Ansprechpartner?
- Was muss ich bei der Antragstellung beachten?
- Welche Fristen und Formulare gilt es im Verfahren zu beachten?
- Was ändert sich ab 2021?

Das neue LGVFG mit Verwaltungsvorschrift (VwV)

- Ziel: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auch unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung
- Finanzierung durch den Bund im Rahmen des Entflechtungsgesetz Ende 2019 ausgelaufen
- Land übernimmt die Förderung:
künftig 320 Mio. € p.a. statt bisher 165 Mio. €
vorgesehen
- Die neue VwV-LGVFG gilt rückwirkend ab 01.01.2020

Was ändert sich?

- Regelfördersatz 50 %, in bestimmten Fällen 75 %, z.B. bei §§ 3,13 EKrG, Schaffung Barrierefreiheit, besonderes SPNV-Interesse, besonders positiver Beitrag zum Klimaschutz
- Brückenmodernisierung (Ertüchtigung, Ersatzneubau), bisher Kommunaler Sanierungsfonds Brücken, künftig keine Förderung von reinen Instandsetzungen
- Grds. Zuwendungsfähigkeit von Planungskosten (10 % Planungskostenpauschale, nicht bei EKrG, 15 % für Förderanträge bis 31.12.2021 – „Corona-Bonus“)
- künftig Härtefallregelung bei nicht vorhersehbaren, außergewöhnlichen Kostenerhöhungen

Neue Fördertatbestände

im Kommunalen Straßenbau (KStB) z.B.:

- bauliche und verkehrstechnische Maßnahmen zur Luftreinhaltung (schadstoffmindernde Beläge)
- Maßnahmen der Elektromobilität, z.B. Ladeinfrastruktur
- Wiedervernetzung von Lebensräumen an Straßen, Reduzierung der Trennwirkung, z.B. durch Grünbrücken
- Brückenmodernisierung, Beseitigung von Tragfähigkeitsdefiziten
- Umgestaltung des Straßenraums innerorts zugunsten des Rad- und Fußverkehrs

im Rad- und Fußverkehr (RuF) z.B.

- Radschnellverbindungen
- Wiedervernetzung an Radwegen (z.B. Amphibienleiteinrichtungen)

Neue Fördertatbestände

im ÖPNV z.B.

- Grunderneuerung von Schienenverkehrswegen
- Bahnstationsmodernisierung
- Multimodale Knoten,
- Schnittstellen des Güterverkehrs
- Wiedervernetzung an Schienenverkehrswegen

Mit der neuen VwV wird darüber hinaus **erstmalig die Zuständigkeit für die Förderung von Schienenverkehrswegen** an nicht bundeseigenen Eisenbahnen, und damit z.B. auch für die o.g. neuen ÖPNV-Fördertatbestände, **auf die Regierungspräsidien übertragen**. Schienenverkehrsvorhaben an Landes-Bahnen mit Kosten > 50 Mio. Euro werden weiterhin über das Bundes-GVFG gefördert.

Klimaschutz wird gefördert

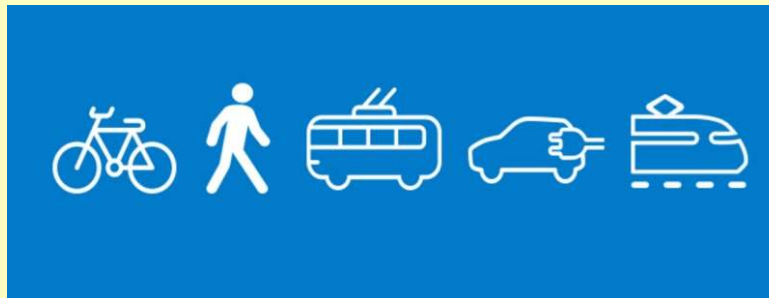
LGVFG (vom 19. Nov. 2019)

§ 1: Zuwendungen des Landes

Ziel ist eine nachhaltige und klimafreundliche Mobilität, unterstützt durch eine bessere Finanzausstattung (320 Mio. € p.a.)

§ 4: Höhe und Umfang der Förderung

bei Vorhaben, die einen besonders positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, ist die Förderung mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten im Wege der Festbetragsfinanzierung möglich



(Quelle: VM B.-W.)

Klimaschutz wird gefördert

LGVFG (vom 19. Nov. 2019)

§ 2: Förderungsfähige Vorhaben

Klimafreundlich sind z.B.

- Busspuren
- dynamische Verkehrsleit-, -steuerungs- und -informationssysteme sowie Umsteigeparkplätze und andere Einrichtungen zur Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen bzw. Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- verkehrswichtige Maßnahmen der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

Klimaschutz wird gefördert

LGVFG (vom 19. Nov. 2019)

§ 2: Förderungsfähige Vorhaben

Klimafreundlich sind z.B.

- Ausbau SPNV-Stationen / multimodale Knoten zur Vernetzung der Mobilitätsformen



(Quelle: VM B.-W.)

Wo finde ich Informationen zur Förderung / Ansprechpartner?

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Startseite.aspx>

-> Straßenwesen und Verkehr -> Förderbereich

Regierungspräsidien Baden-Württemberg

Stuttgart Karlsruhe Freiburg Tübingen Unsere Themen Projektgruppe

Sie sind hier: RP Internet » Themenportal » Wirtschaft » Förderungen » Förderprogramme

Willkommen im Themenportal „Förderprogramme“

Unter folgenden Förderbereichen können Sie wählen:

Wirtschaft

- Verfassung, Kommunales, Recht
- Mittelstandspolitik
- Strukturpolitik/Städtebauförderung
- Wirtschaftspolitik und Außenwirtschaft
- Landwirtschaftliche Erzeugung, Agrarmarkt
- Forstwirtschaft

Gesellschaft

- Schulentwicklung und Schulpersonal
- Allgemeine schulische Bildung
- Ausländer und Aussiedler
- Berufliche schulische Bildung
- Bevölkerungsschutz, Feuerwehrewesen, Ordnungsrecht
- Kulturelle Jugendförderung, Sport, Laienkultur, Weiterbildung
- Soziales
- Gesundheit
- Frau, Familie, Kind, Jugendliche
- Kultur

Umwelt

- Naturschutz
- Wasserrwirtschaftliche Vorhaben
- Alltlasten
- Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfall

Verkehr & Infrastruktur

- Straßenwesen und Verkehr
- Bau-, Vermessung, Denkmalpflege
- Ländlicher Raum

THEMENPORTAL

Hier gelangen Sie direkt zu den Internetauftritten der Regierungspräsidien

- Regierungspräsidium Stuttgart
- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Regierungspräsidium Freiburg
- Regierungspräsidium Tübingen

Förderbereich: Frau, Familie, Kind, Jugendliche

- ▶ Förderung Jugendbildungsmaßnahmen
- ▶ Zuschüsse für den Betrieb und für Investitionen an Frauen- und Kinderschutzhäuser
- ▶ Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege
- ▶ Förderung Kinderbetreuungsfinanzierung investiv
- ▶ Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- ▶ Förderung für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken nach § 28 LKJHG
- ▶ Zuschüsse zu Kosten BBW nach § 28 LKJHG
- ▶ Förderung Mobiler Jugendarbeit
- ▶ Förderung zentraler Aufgaben der Jugendorganisationen
- ▶ Förderung der Jugendberufshilfe
- ▶ Förderung der Familienpflege

Zurück nach oben

Förderbereich: Straßenwesen und Verkehr

- ▶ Förderung kommunaler Straßenbau
- ▶ Kommunaler Sanierungsfonds Brücken
- ▶ Förderung kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur
- ▶ Förderung ÖPNV
- ▶ Flugplatzförderung
- ▶ Sonderprogramm Schienenfahrzeugförderung

Zurück nach oben

Förderbereich: Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallwirtschaft

- ▶ Förderung von Projekten kommunaler abfallentsorgungspflichtiger Körperschaften (aus KIF-Mitteln)

Zurück nach oben

Wo finde ich Informationen zur Förderung / Ansprechpartner?

Beispiel: Förderprogramm kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (RuF)









<p>Förderprogramm kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur</p>	<p>← THEMENPORTAL</p>
<p>Beschreibung</p> <p>Im Förderprogramm 2020 sind 436 Maßnahmen kommunaler Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur enthalten. Städte, Gemeinden und Landkreise, die an dem Förderprogramm teilnehmen wollen, bewerben sich in einem dreistufigen Verfahren. Die Regierungspräsidien sind dabei als Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstellen die zentralen Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Förderprogramm. Das Programm wird jährlich vom Ministerium für Verkehr (VM) fortgeschrieben.</p> <p> Programm des Landes Baden-Württemberg für die Anlage kommunaler Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur nach LGVFG 2020-2024 (pdf, 730 KB)</p> <p>VwV-LGVFG (Anlagen, inklusive der Novellierungen vom 4.9.2020)</p> <p> VwV-LGVFG (Anlagen, inkl. der Novellierungen vom 4.9.2020) (zip, 10 MB)</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>► Referat 42</p> <p>Michael Hinke ☎ 0711 904-14204 ✉ michael.hinke@rps.bwl.de</p>
<p>Schritt für Schritt zur Förderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Programmanmeldung: Die Kommunen können Projekte bis zum 30. September eines jeden Jahres bei dem für sie zuständigen Regierungspräsidium zur Programmaufnahme anmelden. Das Regierungspräsidium prüft die Vorhaben und leitet sie an das VM weiter, welches über die Aufnahme in das Programm entscheidet. 2. Antrag auf Förderung: In Stufe 2 reichen Kommunen, deren Vorhaben in das Programm aufgenommen worden sind, ihre Anträge zur Projektförderung beim zuständigen Regierungspräsidium ein. Über den Antrag auf Förderung entscheidet das Regierungspräsidium 3. Bewilligung: Auf Antrag und bei Vorliegen der verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Bewilligung des genehmigten Vorhabens durch das Regierungspräsidium. <p>Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die Stufen 2 und 3 zeitgleich umgesetzt werden.</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe</p> <p>► Referat 42</p> <p>Kai Zumkeller ☎ 0721 926-6475 ✉ kai.zumkeller@rpk.bwl.de</p>
<p>Zielsetzung</p> <p>Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den Kommunen durch den Bau und Ausbau des kommunalen Rad- und Fußverkehrsnetzes.</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg</p> <p>► Referat 42</p> <p>Leonie Kreißig ☎ 0761 208-4451 ✉ Leonie.Kreissig@rpf.bwl.de</p>
	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>► Referat 42</p> <p>Thomas Melzer ☎ 07071 757-3626 ✉ thomas.melzer@rpt.bwl.de</p>

-> Programm /
Regelwerk /
Vordrucke /
Ansprechpartner

Wo finde ich Informationen zur Förderung / Ansprechpartner?

Beispiel: Förderprogramm kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (RuF)

-> Regelwerk für Altfälle / Vorlagen

Weitere Informationen		
VwV-LGVFG (ab 28.04.2016) <input type="checkbox"/>		
Typ	Beschreibung	Dateigröße
	VwV-LGVFG 2016	6351 KB
	Anlage 1 a : Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten im Bereich kommunaler Straßenbau sowie Rad- und Fußverkehr	39 KB
	Anlage 1b: Richtlinien über die Berücksichtigung eines Wertausgleichs im Bereich Kommunaler Straßenbau sowie Rad- und Fußverkehr	19 KB
	Anlage 12: Ergänzende Richtlinien des Ministeriums für Verkehr (VM) zu der VwV-LGVFG über die Berücksichtigung des Stands der Technik bei Maßnahmen für den Rad- und Fußverkehr (RL Stand der Technik Rad- und Fußverkehr)	85 KB
	<u>Anlage 13: Anmeldung zur Programmaufnahme nach der Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (VwV-LGVFG) Rad- und Fußverkehr (RuF)</u>	212 KB
	Anlage 14: Antrag auf Förderung nach der Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (VwV-LGVFG) Rad- und Fußverkehr (RuF)	299 KB
	Anlage 17: Antrag auf Abschlagszahlung nach VwV-LGVFG Rad- und Fußverkehr (RuF)	213 KB
	Anlage 18: Verwendungsnachweis nach VwV-LGVFG Rad- und Fußverkehr (RuF)	238 KB

VORLAGEN BAUSTELLENSCHILDER		
Typ	Beschreibung	Dateigröße
	Baustellenschild RadNETZ - 3 Zeilen	1816 KB
	Baustellenschild RadNETZ - 4 Zeilen	1816 KB
	Baustellenschild RadNETZ 2 Kommunen - 4 Zeilen	3315 KB
	Baustellenschild Radverkehr - 3 Zeilen	1832 KB
	Baustellenschild Radverkehr - 4 Zeilen	1832 KB
	Baustellenschild Radverkehr 2 Kommunen - 4 Zeilen	2277 KB

VORLAGE FÖRDERSCILD ABSTELLANLAGE		
Typ	Beschreibung	Dateigröße
	Förderschild Radabstellanlage	1633 KB

VwV-EntflechtG in Verbindung mit RL-Radinfrastruktur (01.06.2012 - 27.04.2016)		
Typ	Beschreibung	Dateigröße
	Antrag auf Abschlagszahlung nach VwV-EntflechtG (VwV-GVFG alt)	268 KB
	Verwendungsnachweis nach VwV-EntflechtG (VwV-GVFG alt)	494 KB
	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung	326 KB

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

- Welche Zuwendungsempfänger gibt es ?
-> U.a. Gemeinden, Landkreise, Unternehmen, (Teil A Nr. 3 VwV-LGVFG)
- Was soll gefördert werden?
-> Förderbereich -> **Bitte die richtigen Vordrucke benutzen!**
bei Gemeinschaftsprojekten ÖPNV / KStB / RuF * sind grds. alle betroffenen Förderprogramme parallel in Anspruch zu nehmen
-> **frühzeitig Kontakt / Abstimmung mit RP wegen Zuordnung und Aufteilung**
- Zusätzliche Förderung von EU / Bund / Land außerhalb LGVFG möglich -> **Beiträge Dritter sind abzusetzen!**
- Unterschiedliche Fristen KStB / ÖPNV / RuF

* ÖPNV – Öffentlicher Personennahverkehr
KStB – Kommunalen Straßenbau
RuF – Rad- und Fußverkehr

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

- Grds. Eigenanteil mind. 10 % bei ergänzender Förderung (Teil A Nr. 4.4.2 VwV-LGVFG)
- Fördersätze i.d.R. 50 % (Teil A Nr. 5.2 VwV-LGVFG)
 - 75 % z.B. für Ausbau SPNV-Stationen / multimodale Knoten (Teil A Nr. 5.2.2 VwV-LGVFG),
bei besonders positivem Beitrag zu Klimaschutz
(Einzelnachweis, Klimamobilitätspläne) (Anlagen 20, 21 zur VwV-LGVFG)
-> erhöhter Fördersatz nur auf Antrag (Teil A Nr. 5.2.3 VwV-LGVFG)
 - 75 % auch für „Besonders klimafreundliche Kleinvorhaben“
mit zuwendungsfähigen Investitionskosten von max. 1 Mio. €
(Anlage 22 zur VwV-LGVFG)

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

- Förderung der Planungskosten als Pauschale:
10 % der zwf. Investitionskosten! 15 % für Förderanträge bis 31.12.2021
(Teil A Nr. 5.4 VwV-LGVFG)
(Ausnahme: nicht bei EKrG-Maßnahmen)
- Einfache Maßnahmen im KStB
mit zwf. Investitionskosten bei Programmaufnahme < 700.000 €
(ein Baulast-Träger, keine EKrG-Maßnahme,
keine Gemeinschafts- oder Mischmaßnahme)
-> Berechnung der zwf. Investitionskosten auf Grundlage des
Ausschreibungsergebnisses (Teil A Nr. 5.2.4 VwV-LGVFG)

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Förderung nach Pauschalsätzen

- **ÖPNV** (Anlage 7a zur VwV-LGVFG)
z.B. für P+R-Anlagen, Bus- und Straßenbahnhaltestellen, Fahrgastinformationssysteme, Sanitäranlagen etc.
- **RuF** (Anlage 19 zur VwV-LGVFG)
für Fahrradabstellanlagen (FAA), Fußgängerüberwege (FGÜ), Sitzmöbel, Sanitäranlagen etc.



(Quelle: VM B.-W.)

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

- Bagatellgrenzen

RuF	50.000 € (Regelfall) (Teil B III Nr. 4.1.2 VwV-LGVFG)
	20.000 € (Wegweisung, FGÜ, Zählstellen, LSA, Randmarkierung außerorts)
	10.000 € (FAA, Sitzmöblierung)



(Quelle: VM B.-W.)

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

- Meldetermine für die Anmeldung zur Programmaufnahme:
 - KStB zum 31.10. (Teil B I. Nr. 2.1.5 VwV-LGVFG)
 - ÖPNV zum 31.10. (Teil B II. Nr. 3.2.2 VwV-LGVFG)
 - RuF zum 30.09. (Teil B III. Nr. 4.1.5 VwV-LGVFG) des Vorjahres

Bitte jeweilige Vorgaben zum Umfang der Anmeldeunterlagen beachten!

- Verkündigung des Programms durch Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg:
 - KStB zum 01.03. (Teil B I. Nr. 2.1.4 VwV-LGVFG)
 - ÖPNV zum 01.03. (Teil B II. Nr. 3.2.3 VwV-LGVFG)
 - RuF zum 01.03. (Teil B III. Nr. 4.1.4 VwV-LGVFG) des Jahres

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Unterjährige Programmaufnahme:

- KStB: in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung des VM
(Teil B I. Nr. 2.1.4 VwV-LGVFG)
- ÖPNV: bei besonderem Interesse oder besonderer Dringlichkeit
(Teil B II. Nr. 3.2.3 VwV-LGVFG)
- RuF: RadNETZ, Radwege i.Z.v. Bundes-/Landesstraßen in kommunaler Baulast, FAA, FGÜ; und Maßnahmen mit zwf. Investitionskosten <100 T€!
bzw. in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung des VM
(Teil B III. Nr. 4.1.4 VwV-LGVFG)

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Regelungen zum Thema Kostensteigerungen:

- zwf. Investitionskosten aus Programmaufnahme + max. 20 % für die Genehmigung / Bewilligung möglich ([Teil A Nr. 5.2.4 VwV-LGVFG](#))
- bei Erhöhung der zwf. Investitionskosten während der Umsetzung ist neue Härtefallregelung bei Kostensteigerung 50 % gegenüber Bewilligung möglich ([Teil A Nr. 5.3 VwV-LGVFG](#))

Welche Fristen und Formulare gilt es im Verfahren zu beachten?

Fristen im Förderverfahren zu beachten (hier am Bsp. RuF / KStB)

- Programm Anmeldung / -aufnahme -> Frist: 1 Jahr / 3 Jahre
- Förderantrag / Genehmigung -> Frist: 6 Monate / 1 Jahr
- Bewilligung -> Frist: 1 Jahr / 1 Jahr
- Baubeginn
- Abschlagszahlungen (insgesamt 80 % der Fördersumme)
Verwendungsnachweis / Erfolgskontrolle (verschiedene Fristen!)
-> Abschluss des Fördervorhabens 😊

Welche Fristen und Formulare gilt es im Verfahren zu beachten?

- unterschiedliche Formulare für Programmaufnahme, Förderantrag, Abschlagszahlung, Verwendungsnachweis (siehe Online-Angebot)
- Vorzulegende (Plan-)Unterlagen siehe insb. VwV-LGVFG und Vordrucke
- Vorlage Sicherheitsaudit zur Programmaufnahme und Genehmigung des Förderantrags sowie nach Bauende
- Antrag auf vorzeitigen Baubeginn, falls Genehmigung / Bewilligung zeitkritisch
- Beachtung der Mitteilungspflichten für Ausschreibungsergebnisse / Baubeginn etc.

Was ändert sich ab 2021?

Bündelung der Förderbereiche
LGVFG in den neuen
Referaten 45 der Regierungspräsidien
- KStB, RuF, ÖPNV

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/default.aspx>

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter 😊